

**Satzung der Gemeinde Radbruch über die Erhebung von  
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)  
in der Fassung der 3. Änderung vom 12.06.2014**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl.S. 29), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 28.09.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 5 Auslagen**

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

#### **§ 6 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Aufforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 9

### Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Radbruch, den 28.09.1999

Kirchhoff  
Gemeindedirektor

### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Gemeinde Radbruch

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen und Abgabe von Datenträgern</b>	
1.1	Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrücke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2	mit Farbkopiergeräten je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.2.2	im Format größer als DIN A 4	2,00
1.3	Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	13,00
1.4	Abgabe von elektronischen Datenträgern	10,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	4,00
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00

3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00
3.2.3	<b>Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung</b>	
3.2.3.1	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	12,00
3.2.3.2	Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	7,00
	<b>Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2</b> a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto <b>und Verpackung</b> in Höhe von <b>5,00</b> Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen.	
3.2.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	10,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3:</u> Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.Ä.	
3.2.4.1	Grundgebühr	15,00
3.2.4.2	zusätzlich je angefangene Seite	4,00
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen)</b>	
	für jede angefangene Seite,	0,25
	jedoch mindestens	2,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 – 30,00
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 – 1.700,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 – 40,00
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgschaftsbetrages	50,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	20,00 – 50,00

9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00 – 50,00
9.5	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes	30,00
	Die in Ziffer 9.1 – 9.3 genannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erklärungen und Bewilligungen auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen.	
<b>10</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen</b>	
	bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	10,00
<b>11</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b>	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich <b>Wegezeit</b> von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle	15,00 – 40,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 11:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
<b>12</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,</b>	
	und zwar für	
12.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 – 40,00
12.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich <b>Wegezeit</b> von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,00 – 40,00
<b>13</b>	<b>Genehmigungen bzw. Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch</b>	
13.1	Ausstellen einer Genehmigung nach	
13.1.1	§ 22 BauGB	30,00
13.1.2	§ 144 BauGB	30,00
13.1.3	§ 172 BauGB	30,00
13.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach	
13.2.1	§ 22 Abs. 8 BauGB	30,00
13.2.2	§ 145 Abs. 6 BauGB	30,00
13.2.3	§ 173 Abs. 1 BauGB	30,00
<b>14</b>	<b>Archiv</b>	
	Für Archivarbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
14.1	Für Archivarbeiten einfacher Art, je angefangene halbe Stunde	10,00
14.2	Für Archivarbeiten schwierigerer Art, je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>15</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 1.000,00
	Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von 25,00 € bis 500 € ist die nachfolgende Werttabelle heranzuziehen.	

	<b>Wertstufe bis einschl. €</b>	<b>Gebühr €</b>	
	500,00	25,00	
	2.500,00	50,00	
	5.000,00	75,00	
	10.000,00	100,00	
	15.000,00	125,00	
	25.000,00	150,00	
	50.000,00	250,00	
Bei Werten über 50.000,00 € beträgt die Gebühr 250,00 € zuzüglich 50,00 € je angefangene 12.500,00 €.			

---

Ursprüngliche Fassung vom 28.09.1999  
 Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 01/00 vom 19.01.2000  
 2. Änderung vom 10.02.2014  
 Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 04/2014 vom 13.03.2014  
 3. Änderung vom 12.06.2014  
 Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 09/2014 vom 21.08.2014